

ENTGELT-RAHMENTARIFVERTRAG (ERTV)

für die Beschäftigten der Betriebe des
Unternehmerverbandes IndustrieService + Dienstleistungen e.V.

vom 8. Juli 2010

Zwischen dem

Unternehmerverband
IndustrieService + Dienstleistungen e.V.
Düsseldorfer Landstr. 7, 47249 Duisburg

- einerseits -

und der

IG Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,
Olof-Palme-Str. 19, 60439 Frankfurt

- andererseits -

wird folgender

ENTGELT-RAHMENTARIFVERTRAG (ERTV)

abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Räumlich: Alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.
2. Fachlich: Für Betriebe in den Bereichen Umweltschutz, Industrieanlagenservice sowie im Dienstleistungsbereich Reinigung und Sanierung.
3. Persönlich: Alle Arbeitnehmer und Auszubildende, auf die das Betriebsverfassungsgesetz vom 15.01.1972 in der zuletzt gültigen Fassung Anwendung findet (siehe Protokollnotiz vom 19.12.1994).

§ 2

Allgemeine Entgeltbestimmungen

Der Entgelt-Rahmentarifvertrag bildet die Grundlage für die Entgeltfestsetzung.

Die Arbeitnehmer werden entsprechend der von ihnen ausgeübten Tätigkeit in die Entgeltgruppen eingruppiert. Für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe ist nicht die berufliche Bezeichnung, sondern allein die Tätigkeit des Arbeitnehmers maßgebend. Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Oberbegriffe.

Soweit in den Entgeltgruppen die Oberbegriffe „Selbständigkeit“ und „Verantwortung“ festgelegt sind, werden dieselben nicht dadurch eingeschränkt, dass ein Übergeordneter auf die Arbeiten Einfluss nimmt.

§ 3 Entgeltberechnung

Die Ermittlung eines Stundenentgeltbetrages erfolgt, indem das tarifliche Monatsentgelt durch 168,5 geteilt wird.

Teilzeitbeschäftigte erhalten ein anteiliges Entgelt im Verhältnis ihrer vereinbarten Monatsarbeitszeit zur tariflichen Monatsarbeitszeit.

Eine dem Arbeitnehmer auferlegte Schweigepflicht darf sich nicht auf seine tariflichen Ansprüche beziehen.

§ 4 Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die eine Anlernung nicht erforderlich ist, so dass sie nach kurzer Einweisung verrichtet werden können.

Entgeltgruppe 2

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die eine Einarbeitungszeit notwendig ist.

Entgeltgruppe 3

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für welche Kenntnisse bzw. Fertigkeiten erforderlich sind, wie sie durch eine Einarbeitungszeit und Erfahrungszeit erworben werden.

Entgeltgruppe 4

Arbeitnehmer, die nach Anweisung Tätigkeiten verrichten, die in der Regel Kenntnisse bzw. Fähigkeiten erfordern, die durch eine abgeschlossene 2-jährige Berufsausbildung oder eine entsprechende andere Ausbildung oder durch entsprechende Berufs- und Betriebserfahrung erworben worden sind.

Entgeltgruppe 5

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die über die Anforderungen der Gruppe E 4 hinaus zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen und in der Regel nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden.

Entgeltgruppe 6

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, welche nur allgemeiner Aufsicht bedürfen und Kenntnisse voraussetzen, die durch eine abgeschlossene 3-jährige Berufsausbildung, eine entsprechende andere Ausbildung oder durch längere Berufs- oder Betriebserfahrung erworben worden sind.

Entgeltgruppe 7

Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, für die über die Entgeltgruppe 6 hinaus zusätzliche Berufspraxis erforderlich ist oder Arbeitnehmer ohne eine entsprechende fachgerechte Berufsausbildung, die aufgrund mehrjähriger Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 8

Arbeitnehmer, die nach Anweisung schwierige Tätigkeiten verrichten, für die ein über die Entgeltgruppe 6 hinaus zusätzliches Spezialwissen notwendig ist oder Arbeitnehmer ohne eine entsprechende Berufsausbildung, die aufgrund langjähriger Erfahrung eine entsprechende Tätigkeit ausüben.

Arbeitnehmer, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem nicht einfachen Arbeitsgebiet mit Teilverantwortung verrichten.

Entgeltgruppe 9

Arbeitnehmer, die nach Anweisung schwierige Tätigkeiten selbständig verrichten. Die Kenntnisse hierfür werden durch umfangreiche Berufserfahrung auf einem Arbeitsplatz mit den Anforderungen der Entgeltgruppe 7 erworben.

Arbeitnehmer, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem nicht einfachen Arbeitsgebiet ausführen und für den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich die Verantwortung tragen.

Entgeltgruppe 10

Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Anweisungen Tätigkeiten selbständig verrichten. Die Kenntnisse hierfür werden durch den Abschluss einer zusätzlichen Ausbildung (z. B. Fachschule) oder durch gleichwertige entsprechende Berufserfahrung erworben.

Arbeitnehmer, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem schwierigen Arbeitsgebiet ausführen und für den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich die Verantwortung tragen.

Entgeltgruppe 11

Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig Tätigkeiten verrichten, für die über die Anforderung der Entgeltgruppe 10 hinaus eine mehrjährige Berufserfahrung notwendig ist.

Entgeltgruppe 12

Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständige Tätigkeiten verrichten, für die neben umfangreichen Berufserfahrungen Spezialkenntnisse auf Teilgebieten auf einem Arbeitsplatz mit den Anforderungen der Entgeltgruppe 10 erworben sind.

Arbeitnehmer, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem vielseitigen oder nach Umfang und Verantwortung schwierigen Aufsichtsbereich ausüben. Ein solcher Aufsichtsbereich liegt insbesondere dann vor, wenn Kenntnisse im Umgang mit Material und Maschinen benötigt werden.

Entgeltgruppe 13

Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig Tätigkeiten verrichten. Die Kenntnisse hierfür werden durch den Abschluss an einer Fachhochschule bzw. einer vergleichbaren Bildungseinrichtung oder durch entsprechende Berufserfahrung auf einem Arbeitsplatz mit den Anforderungen der Entgeltgruppe 12 erworben.

Arbeitnehmer, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem besonders vielseitigen und schwierigen Bereich ausüben.

Entgeltgruppe 14

Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbständig Tätigkeiten verrichten, für die neben umfangreichen Berufserfahrungen entweder Spezialwissen vorausgesetzt wird oder bei denen begrenzte Leitungsaufgaben zu erfüllen sind.

Arbeitnehmer, die aufsichtsführende Tätigkeiten in einem besonders vielseitigen oder nach Umfang und Verantwortung besonders schwierigen Bereich beaufsichtigen, insbesondere wenn ihnen Arbeitnehmer der Gruppe E 11 oder E 12 zugeordnet sind.

§ 5 Entgeltaufbau

1. Die 14 Entgeltgruppen und die Ausbildungsvergütungen sind über ein Prozentgitter miteinander verbunden. Eckentgelt ist die Entgeltgruppe E 6 mit 100%.
2. Die Entgeltgruppen E 11 und E 12 haben im 1. Jahr eine Eingangsstufe von jeweils minus 5 % Punkten, die Entgeltgruppen E 13 und E 14 haben im 1. Jahr eine Eingangsstufe von minus 10 % Punkten.

Entgeltgruppe	1	67,5 Prozent
Entgeltgruppe	2	75,0 Prozent
Entgeltgruppe	3	82,5 Prozent
Entgeltgruppe	4	90,0 Prozent
Entgeltgruppe	5	95,0 Prozent
Entgeltgruppe	6	100,0 Prozent
Entgeltgruppe	7	105,0 Prozent
Entgeltgruppe	8	110,0 Prozent
Entgeltgruppe	9	115,0 Prozent
Entgeltgruppe	10	120,0 Prozent
Entgeltgruppe	11	127,5 Prozent
Entgeltgruppe	12	135,0 Prozent
Entgeltgruppe	13	155,0 Prozent
Entgeltgruppe	14	175,0 Prozent

Ausbildungsvergütungen:

1. Ausbildungsjahr	25,0 Prozent
2. Ausbildungsjahr	30,0 Prozent
3. Ausbildungsjahr	37,5 Prozent
4. Ausbildungsjahr	45,0 Prozent

3. Das Eckentgelt kann durch Tarifvertrag in einer Bandbreite von +/- 10 % verändert werden. Bei der Errechnung des Eckentgeltes wird der Betrag auf volle Euro kaufmännisch gerundet. Alle anderen Entgelte werden nach dem Prozentgitter der Ziffer 2 bestimmt.
4. Das tarifliche Monatsentgelt der Entgeltgruppe E 1 darf bei einer Absenkung des Eckentgeltes den Mindestlohn in der Gebäudereinigung nicht unterschreiten (bis 31.12.2011: = 1.415 EURO, ab 1.1. bis 31.12.2012: = 1.441 Euro).

§ 6 Entgelttabelle

Die Höhe des Eckentgeltes (Entgeltgruppe E 6 = 100 %) wird zwischen den Tarifvertragsparteien in der Regel jährlich verhandelt und in einer Entgelttabelle ausgewiesen (**siehe Anlage 1 ERTV**).

§ 7 Tarifüberführung

Die zum 31. August 2010 (Stichtag) beschäftigten Arbeitnehmer werden entsprechend ihrer tariflichen Eingruppierung in die ab 1. September 2010 geltenden Entgelttabelle tarifüberführt.

Bei der Tarifüberführung gelten für die betroffenen Arbeitnehmer nicht die Tätigkeitsansprüche der Oberbegriffe der tarifüberführten neuen Entgeltgruppen. Die Tarifüberführung ist ausschließlich eine „Entgeltüberführung“ und schließt auch in Zukunft eventuelle Änderungskündigungen nach dem Tätigkeitsprinzip der Oberbegriffe aus.

bis 31.08.2010	ab 01.09.2010
Entgelttarifvertrag	Entgelttabelle zum ERTV

A	=	E 1
B	=	E 2
E 1	=	E 3
E 2	=	E 4
E 3	=	E 5
E 4	=	E 6
E 5	=	E 7
E 6	=	E 8
E 7	=	E 9
E 8	=	E 10
E 9	=	E 11 (Endstufe: 127,5 %)
E 10	=	E 12 (Endstufe: 135,0 %)
E 11	=	E 13 (Regelüberführung: 145,0 %)*
E 12	=	E 13 (Endstufe: 155,0 %)
E 13	=	E 14 (Regelüberführung: 165,0 %)*
E 14	=	E 14 (Endstufe: 175,0 %)

* Regelüberführte Arbeitnehmer haben - in Verbindung einer stattgefundenen Tarifüberführung - nach 12 Monaten keinen automatischen Tarifanspruch in die Endstufe der entsprechenden Entgeltgruppe eingruppiert zu werden. **In Anlage 2 des ERTV ist die Entgeltüberführung dargestellt.**

Vorarbeiter erhalten weiterhin ihre Vorarbeiterzulage nach § 9 ERTV. Das gilt nach der Tarifüberführung auch weiterhin für Arbeitnehmer, die von der E 6 zur E 8 beziehungsweise von der E 7 zur E 9 tarifüberführt worden sind.

§ 8 Anrechnung zusätzlicher Einkommensbestandteile

Zusätzliche Einkommensbestandteile, wie z.B. übertarifliche Zulagen, können bei der Tarifüberführung berücksichtigt bzw. angerechnet werden. Zuwendungen, die ihrem Charakter nach Aufwandsentschädigungen sind, stellen keine Entgeltbestandteile dar.

§ 9 Vorarbeiter

Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber zum Vorarbeiter bestellt bzw. für die Dauer der Abwesenheit eines Vorarbeiters zur Vertretung bestimmt sind, erhalten eine Zulage von 15 % des Tarifentgeltes ihrer Entgeltgruppe, in die sie entsprechend ihrer Tätigkeit gemäß § 2 des Entgelt-Rahmentarif-

vertrages einzugruppieren sind. Die Vorarbeiterregelung findet nur für die Entgeltgruppen E 2 bis E 7 Anwendung.

Die Vorarbeiterzulage ist bei der Errechnung der tariflichen Jahressondervergütung mit zu berücksichtigen.

§ 10
Entgelt der Arbeitsstelle und
Entgelt bei auswärtiger Beschäftigung

Es gilt das Entgelt der Einsatzstelle. Auswärts beschäftigte Arbeitnehmer behalten jedoch den Anspruch auf das Tarifentgelt ihres Einstellungsortes. Ist das Entgelt der auswärtigen Einsatzstelle höher, so haben sie Anspruch auf dieses Entgelt, solange sie auf dieser Einsatzstelle tätig sind.

§ 11
Leistungsentgelt

Arbeitgeber und Betriebsrat können Betriebsvereinbarungen zur Regelung von leistungsbezogenen Entgeltsystemen treffen. Werden hierfür Grundsätze des Entgelt-Rahmentarifvertrages berührt, so ist die Zustimmung der Tarifvertragsparteien erforderlich.

§ 12
Durchführung des Entgelt-Rahmentarifvertrages

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, mit anderen Organisationen keine Tarifverträge zu vereinbaren, die von diesem Tarifvertrag inhaltlich abweichen.

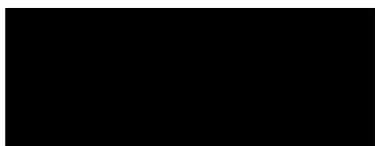
§ 13
Behandlung von Auslegungsstreitigkeiten

Bei Auslegungsstreitigkeiten verpflichten sich die vertragsschließenden Parteien nach schriftlicher Bekanntgabe des Streitgegenstandes unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage danach, in Verhandlungen mit dem Ziel der Klärung einzutreten.

§ 14
Inkrafttreten und Laufdauer

Der Entgelt-Rahmentarifvertrag tritt am 1. September 2010 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, erstmalig zum 31. Dezember 2013, gekündigt werden.

Duisburg / Frankfurt, den 8. Juli 2010



IndustrieService + Dienstleistungen e.V.



Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand